# Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Ahrweiler (Abfallwirtschaftssatzung)

sowie
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die öffentliche Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)

vom		

# Der Kreistag hat aufgrund

- der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBI. S. 162),
- der §§ 3 und 5 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) vom 2.
   April 1998 (GVBI. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007, (GVBI. S.297),
- in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist

#### sowie

- des § 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBI. S. 162),
- der §§ 1,2,3,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBI. S. 175, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009, (GVBI. S. 333),

am	folgende Satzu	na beschlosser	n. die hiermit öffentlic	h bekannt gemacht wird:

#### Artikel 1

Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Ahrweiler (Abfallwirtschaftssatzung –AbfWS-)

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ahrweiler vom 19.12.1997 in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.11.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt geändert:

"Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 3 m³ oder 250 kg), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung

nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden zweimal jährlich auf besondere Anforderung abgefahren."

## 2. § 17 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Abfallwirtschaftsbetrieb ist berechtigt, im Rahmen der Benutzungsordnung der Abfallentsorgungsanlagen nähere Bestimmungen über die Öffnungszeiten, die Menge der anzunehmenden Abfälle, die getrennte Anlieferung von Abfällen, die vorzulegenden Nachweise und die Ordnung und Sicherheit auf dem Gelände der Anlagen zu regeln. Die Benutzungsordnung ist an den Abfallentsorgungsanlagen auszulegen. Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des Landkreises oder sonstiger vom Landkreis beauftragter Dritter sonstige Beschränkungen der Art und Menge nach vorsehen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln."

# Artikel 2 Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung –AbfGebS-)

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Landkreis Ahrweiler erhebt für die Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung ausschließlich Benutzungsgebühren. Hierin enthalten sind alle Aufwendungen, soweit nicht im Einzelfall private Entgelte erhoben werden."

# 2. In § 2 Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann verlangen, dass die Verwalter ihre Bevollmächtigung für die Abwicklung der Gebührenangelegenheiten nachweisen und zur Sicherung des Geldeingangs eine Ermächtigung zur Abbuchung der Gebühren von einem Girokonto vorlegen."

#### 3. § 5 Absatz 3, Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Entsorgung der sperrigen Abfälle, der Problemabfälle gemäß § 15 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung, der Garten- und Grünabfälle, der Kühl- und Gefriergeräte, des Elektro- und Elektronikschrotts sowie des Altpapiers aus Haushaltungen ist, soweit sie eine haushalts- übliche Art und Menge (3m³ bzw. 250 kg) nicht überschreiten, mit den Gebühren nach Abs. 1 abgegolten."

#### 4. In § 5 Absatz 10 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

"Für vorübergehend leerstehende Gebäude können Abfallgefäße beantragt werden. Die Jahresgebühren für die pauschale Veranlagung betragen:

80 l Gefäße (Restabfall + Bioabfall)	126,00 €
120 l Gefäße (Restabfall + Bioabfall)	175,20 €
240 l Gefäße (Restabfall + Bioabfall)	211,20 €

Soweit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 8 i.V.m. § 8 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung vorliegen, können diese Gebühren ermäßigt werden auf:

80 1 Gefäß (Restabfall)	96,00 €
1201 Gefäß (Restabfall)	132,00 €
240 l Gefäß (Restabfall)	159,60 €

#### 5. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für Abfälle, die durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zulässigerweise zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden, betragen:

Abfall zur Beseitigung	188,20 €/t
Rechengut und Sandfangrückständen	178,00 €/t
unbelastetem Bauschutt und unbelastetem Straßenauf-	12,40 €/t
bruch über 1 t	
unbelastetem Bauschutt und unbelastetem Straßenauf-	8,00 €
bruch unter 1 t pauschal	
Sonstige Kleinanlieferungen bis zu 100 kg pauschal	14,00 €

Sperrige Abfälle i.S.v. § 14 Abs. 1 der Abfallsatzung können gegen Vorlage der Abfuhranforderungskarte bezogen auf den Haushalt im Höchstfall 2 mal pro Jahr bis zu je 250 kg kostenlos angeliefert werden.

Um Anreize zur Vorsortierung und Wiederverwertung zu geben, werden zu den nach Satz 1 festgesetzten Gebühren bei der Anlieferung nachstehender Abfälle folgende Zuschläge erhoben:

Abfälle zur Beseitigung,

die mit einem hohen Anteil (mehr als ein Drittel) wiederverwertbarer Stoffe durchsetzt sind: 100 Prozent

Abfälle zur Verwertung,

soweit diese Stoffe nicht sortenrein angeliefert werden: 100 Prozent

(2) Die Gebühren auf der Bauschuttdeponie Remagen-Kripp betragen:

unbelasteter Erdaushub	11,80 €/m³
unbelasteter Bauschutt und unbelasteter Straßenaufbruch	17,40 €/m³
Kleinanlieferungen der auf der Deponie Remagen-Kripp	12,00 €
zulässigen Abfälle bis zu einem Kubikmeter pauschal	

- (3) Die Gebühren für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb auf der Grundlage der aktuellen, tatsächlich entstehenden Kosten im Einzelfall festgesetzt. Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen, die nicht in Absatz 1 oder 2 aufgeführt sind, werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb auf Grundlage des Satz 1 festgesetzt und durch Aushang bei den Abfallentsorgungsanlagen bekanntgegeben.
- (4) Die Gebühr pro Tonne berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht der angelieferten Abfälle (Nettogewicht) ermittelt durch Verwiegung auf der Abfallentsorgungsanlage. Bruchteile einer Tonne werden auf volle 10 kg auf- oder abgerundet. Die Gebühr pro m³ wird durch Aufmaß bei der Anlieferung festgestellt.

(5) Soweit die Entsorgung der vorgenannten durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer angelieferten Abfälle Mehrkosten verursacht, werden zu den vorgenannten Gebühren Zuschläge in Höhe des hierdurch entstehenden Aufwandes berechnet. Werden Wertstoffe auf den Abfallentsorgungsanlagen nicht frei von anderen Abfällen in die jeweiligen Wertstoffcontainer eingefüllt oder verunreinigte Garten- und Grünabfälle auf dem hierzu bestimmten Kompostplatz der Abfallentsorgungsanlage angeliefert, so hat der Abfallerzeuger oder -besitzer diese entweder nachzusortieren oder die hierdurch anfallenden Kosten für die Nachsortierung in Höhe des tatsächlich entstehenden Aufwandes zu zahlen.

# Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler Landrat

#### Hinweis nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO)

Die vorstehende Satzung gilt bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn nicht jemand vor Ablauf dieser Frist die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Ist eine Rechtsverletzung fristgerecht geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.